

3.8.1 Die „Goldene Ehrennadel“ – Verleihung

Richtlinien für die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ des DARC e.V.

1. Die Goldene Ehrennadel des DARC wurde 1953 auf der Kurzwellentagung in Iserlohn auf Beschluss des Vorstands und des Amateurrats gestiftet.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder des DARC und der ihm korporativ angeschlossenen Verbände verliehen werden.
In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Nichtmitglieder oder an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände möglich.

Die Goldene Ehrennadel als höchste, sichtbare Auszeichnung des DARC e. V. kann verliehen werden, wenn folgende Kriterien als erfüllt angesehen werden können:

- 2.1. Der/Die zu Ehrende muss sich um den Amateurfunk und/oder den DARC in besonderem Maße in herausragender und/oder außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- 2.2. Es muss klar erkennbar sein, dass die Aktivitäten klar und deutlich über die Grenzen des Ortverbandes/Distriktes hinausgehen.
- 2.3. Es muss bei Funktionsträgern klar erkennbar sein, dass sie weit über den üblichen, erforderlichen Rahmen für die ordnungsgemäße Funktionsausübung deutlich hinaus tätig waren und dass dieses Wirken außergewöhnlich und herausragend war.
(siehe auch Text der Urkunde: "Für besondere Verdienste um das deutsche Amateurfunkwesen..").

3. Die Goldene Ehrennadel zeigt das DARC-Abzeichen in blauer Emaille mit goldener Schrift und einer goldenen Schmuckumrandung. Darunter ist das Rufzeichen oder ersatzweise die DE-Nummer bzw. der Name der ausgezeichneten Person eingraviert. Auf der Rückseite der Nadel sind die laufende Nummer und das Datum der Verleihung eingraviert.

4. Für alle mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Ehrennadelausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Amateurrates, zuständig. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Amateurrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen in eigener Zuständigkeit ein Mitglied als federführend, dessen Name und Anschrift im Sitzungsprotokoll und im Organisationsplan bekannt gegeben wird.

5. Die Goldene Ehrennadel wird durch den Vorsitzenden des DARC e. V. verliehen. Die Verleihung kann auch auf Wunsch des Distriktvorsitzenden, bei einem von ihm festgelegten Festakt verliehen werden.
Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschriften des Vorsitzenden und des federführenden Mitgliedes des Ehrennadelausschusses trägt.

7. Nachweislich begründete Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel können vom Vorstand, den Referatsleitern und den Distriktvorsitzenden an den Ehrennadelausschuss eingereicht werden.
Anträge von Mitgliedern oder Ortsverbandsvorsitzenden sind über den Distriktvorsitzenden vorzulegen.
Die Anträge sind ausreichend und nach strengem Maßstab zu begründen.

8. Die Anträge müssen spätestens zwölf Wochen vor einer DARC-Hauptversammlung schriftlich dem Ausschussprecher vorliegen. Sie haben Vornamen, Namen, Geburtstag, Rufzeichen, Mitgliedsnummer und DOK des Vorgeschlagenen zu enthalten.

9. Der Ehrennadelausschuss entscheidet nach eingehender Prüfung des eingereichten Antrages in eigener Zuständigkeit über Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung. Von der Zurückstellung

oder Ablehnung eines Antrages wird der Antragsteller vom Ehrennadelausschuss schriftlich verständigt.

10. Jede Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung einer Goldenen Ehrennadel wird aktenkundig gemacht. Im Falle der Ablehnung durch eine nachweislich grobe Fehlentscheidung kann eine Überprüfung durch eine vom Vorsitzenden eingesetzte dreiköpfige Kommission erfolgen.

11. Die vom Ehrennadelausschuss befürworteten Anträge werden dem Vorsitzenden zugeleitet. Ihm steht das Recht der Ablehnung eines befürworteten Antrages zu, wenn aus seiner Sicht Gründe hierfür vorhanden sind. Der von ihm abgelehnte Antrag wird an den Ehrennadelausschuss zurückgegeben.

12. Vorstehende Richtlinien für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel des DARC e. V. wurden auf der Mitgliederversammlung in Espenau am 03.11.2007 genehmigt und treten am gleichen Tage in Kraft. Sie setzen gleichzeitig die bisherigen Richtlinien (vom 15.12.1953 und 11.05.1975) außer Kraft.

Espenau, den 3. November 2007